



STADT AULENDORF

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik
am Mittwoch, 27.05.2020, 18:00 Uhr
im Ratssaal

ÖFFENTLICHE TAGESORDNUNG

- 1** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll
- 2** Baugesuche
 - 2.1** Neubau eines Doppelhauses mit zwei Carports
Aulendorf, Blumenau 6, Flst. Nr. 1757/18
 - 2.2** Neubau von 5 Mehrfamilienhäuser, Bauabschnitt 2
Aulendorf, Waldseer Straße 7 und 9, Flst. Nr. 238/1, 238/5
Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung
 - 2.3** Neubau eines Wohnhauses mit einer Einzelgarage
Zollenreute, Im Tafesch 9, Flst. Nr. 298/5
 - 2.4** Neubau eines gewerblich genutzten Aufenthalts- und Besprechungsraums
Blönried, Heuweg 8, Flst. Nr. 117/1
Bauvoranfrage
 - 2.5** Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
Zollenreute, Im Tafesch 15, Flst. Nr. 298/9
Kenntnisgabeverfahren
 - 2.6** Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport
Zollenreute, Im Tafesch 1, Flst. Nr. 298/1
 - 2.7** Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
Zollenreute, Im Tafesch 14, Flst. Nr. 298/16
Kenntnisgabeverfahren
 - 2.8** Abbruch des Schulgebäudes der Grundschule Baujahr 1928
Aulendorf, Schulstraße 21, Flst. Nr. 2145
Kenntnisgabeverfahren
 - 2.9** Abbruch der bestehenden Gartenmauer, Veränderung der Fassadenfenster
Aulendorf, Schulstraße 9 und 11, Flst. Nr. 2154, 2153
Antrag auf Ausnahme
 - 2.10** Neubau einer Halle mit Büro
Zollenreute, Fridolin-Stark-Straße 7, Flst. Nr. 239/5
- 3** Straßenunterhaltungsmaßnahmen 2020 - Oberflächeninstandsetzung
Festlegung der Maßnahmen

- 4** Fremdwasserreduzierung im Kanalnetz in Steinenbach und Blönried - Vergabe Bauleistungen
- 5** Steeger See/Riedbach - Kneippbecken Umgestaltung
 - 1. Planungsvorstellung
 - 2. Ausschreibungsfreigabe
 - 3 Vergabeermächtigung Verwaltung
- 6** Gewässer und Gräben II. Ordnung - Vergabe Planungsleistungen für gewässerökologische Gesamtkonzeption (Pflege und Aufwertung)
- 7** Verschiedenes
- 8** Anfragen



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/525/2020	
Sitzung am 27.05.2020	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 2.1 Neubau eines Doppelhauses mit zwei Carports Aulendorf, Blumenau 6, Flst. Nr. 1757/18</p>			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die Errichtung eines Doppelhauses mit zwei Carports auf dem Grundstück Blumenau 6, Flst. Nr. 1757/18 in Aulendorf. Das zuvor abgebrannte Wohnhaus hatte nach der Erweiterung eine Grundfläche von 12,45 x 7,00 m und umfaßte Keller, Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß. Die Firsthöhe des Mansarddaches betrug ca. 8,80 m gemessen vom Gelände.</p> <p>Die Planung sieht an gleicher Stelle ein Doppelhaus mit einer Grundfläche von 13,99 x 10,24 m vor. Das Gebäude ist nicht unterkellert, verfügt über zwei Vollgeschosse und ein nicht ausgebautes Dachgeschoß. Die Firsthöhe des 30 ° geneigten Satteldaches beträgt 8,57 m gemessen vom Gelände. Für jede Wohneinheit ist jeweils ein Carport und ein Stellplatz eingeplant.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: unbepannter Innenbereich Rechtsgrundlage: § 34 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 20.04.2020</p> <p>Das Vorhaben befindet sich ca. 1,5 km außerhalb des Stadtzentrums Aulendorf im Bereich „Blumenau“. Die Ansiedlung „Blumenau“ besteht aus 6 Wohnhäusern und kann als allgemeines Wohngebiet (WA) nach Art der baulichen Nutzung gem. § 4 BauNVO eingestuft werden. Die Zulässigkeit des Bauvorhabens richtet sich nach § 34 BauGB. Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Art der baulichen Nutzung Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Das beantragte Doppelhaus ist von der Art der baulichen Nutzung demnach zulässig.</p> <p>Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl (GRZ) Das Maß der GRZ für ein allgemeines Wohngebiet (WA) nach BauNVO ist in der Blumenau eingehalten. Die überbaute Grundstücksfläche der vorliegenden Planung ist größer als die GRZ der Umgebung. Dennoch wird die max. zulässige Überschreitung der GRZ gem. § 19 Abs. 4 BauNVO eingehalten.</p> <p>Geschossigkeit und Gebäudehöhe Die vorhandenen Wohngebäude haben alle ein Vollgeschoß plus Dachgeschoß. Bis auf das Gebäude Blumenau Nr. 1, welches ein Zeltdach aufweist, sind durchweg Satteldächer vorhanden.</p>			

Die Firsthöhe des Doppelhauses überschreitet die Firsthöhen der angrenzenden Wohngebäude wie folgt:

Gebäude Blumenau 4 First + 566,70, Doppelhaus First 567,55, Überschreitung +0,85 m

Gebäude Blumenau 8 First + 566,60, Doppelhaus First 567,55, Überschreitung +0,95 m

Jedoch hält das Bauvorhaben die Höhe des abgebrannten Bestandsgebäudes mit 8,80 m ein. Die geplante Gebäudehöhe ist somit durch den Bestandsschutz rechtlich gesichert.

Im Gegensatz zur vorhandenen Umgebung sieht die Planung zwei Vollgeschosse vor. Bei den Kriterien für das Einfügen ist vor allem auf die äußerlich sichtbaren Merkmale, also die absolute Größe nach Grundfläche, Geschosszahl und Höhe abzustellen. Da die umliegenden Gebäude ausgebaute Dachgeschosse, meist mit Dachgauben aufweisen, tritt dabei die Wohnnutzung nach außen wahrnehmbar in Erscheinung, auch wenn es sich um Nicht-Vollgeschosse handelt. Im Sinne einer gewünschten Nachverdichtung, kann das Maß der baulichen Nutzung bezogen auf die Geschossigkeit geringfügig höher sein.

Nach Auffassung der Verwaltung fügt sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Es wird empfohlen das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen.

Beschlussantrag:

Der Ausschuß für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen.

Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten

Beschlussauszüge für

Bürgermeister

Hauptamt

Kämmerei

Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 19.05.2020



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/526/2020	
Sitzung am 27.05.2020	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 2.2 Neubau von 5 Mehrfamilienhäuser, Bauabschnitt 2 Aulendorf, Waldseer Straße 7 und 9, Flst. Nr. 238/1, 238/5 Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung</p>			
<p>Ausgangssituation: Das Landratsamt teilt mit Schreiben vom 20.04.2020 mit, dass die Bauherrschaft mit schriftlichem Antrag vom 09.04.2020 die Verlängerung der Baugenehmigung BA/3575/2016 vom 03.07.2017 beantragt hat. Mit der Baugenehmigung vom 03.07.2017 wurde die Bebaubarkeit der Grundstücke Flst. Nr. 238/1, u. Flst. Nr. 238/5 beschieden.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Waldseer Straße Flurstück Nr. 238/1 Aufstellungsbeschuß und Veränderungssperre vom 21.03.2016 Rechtsgrundlage: §§ 34, 14 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 21.04.2209 Ausnahme: Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB</p> <p>Nach § 62 Abs. 2 i.V.m. § 57 Abs. 2 LBO BW erlischt eine Baugenehmigung, wenn diese nicht innerhalb von drei Jahren auf schriftlichen Antrag hin verlängert wird. Der Antrag muss dabei vor Fristablauf bei der Baurechtsbehörde eingegangen sein.</p> <p>Die Bauherrschaft hat am 14.04.2020 fristgerecht einen Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung eingereicht. Eine Verlängerung ist somit um 3 Jahre möglich.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf die Verlängerung ist dabei im gleichen Umfang gegeben, wie ein Rechtsanspruch auf die Neuerteilung der beantragten Baugenehmigung besteht. Die Verlängerung der Geltungsdauer stellt in der Sache nichts Anderes dar, als die Erteilung einer neuen Baugenehmigung. Für die Beurteilung der beantragten Verlängerung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Sach- und Rechtslage maßgebend. Die Stadt ist an ihre ursprünglich getroffene Entscheidung nur dann nicht gebunden, wenn sich bei der Prüfung eine andere Rechtslage ergibt oder die Zulässigkeit des Vorhabens aus sachlichen Gründen anders beurteilt wird.</p> <p>Eine Verlängerung der Baugenehmigung ist somit nur möglich, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Als öffentlich-rechtliche Vorschriften sind hier die baurechtlichen Bestimmungen nach §§ 30, 34 BauGB zu prüfen.</p> <p>Die Angrenzeranhörung wurde durchgeführt. An der rechtlichen und tatsächlichen Situation hat sich keine Änderung ergeben.</p>			
<p>Beschlussantrag: Das Einvernehmen zur Verlängerung der Baugenehmigung vom 03.07.2017 um drei Jahre wird erteilt.</p>			

Anlagen: Antrag auf Verlängerung, Lageplan, Beschlussauszug vom 18.01.2017

Beschlussauszüge für

Bürgermeister

Hauptamt

Kämmerei

Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 19.05.2020

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/528/2020	
Sitzung am 27.05.2020	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.3 Neubau eines Wohnhauses mit einer Einzelgarage Zollenreute, Im Tafelesch 9, Flst. Nr. 298/5			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines Wohnhauses mit Einzelgarage auf dem Grundstück Flst. Nr. 298/5 in Zollenreute. Das geplante Wohnhaus beinhaltet zwei Vollgeschosse und hat die Abmessungen 10,64 x 9,74 m. Die Firsthöhe des 28° geneigten Satteldaches beträgt 8,04 m. Das Dach wird mit anthrazitfarbenen Betondachsteinen gedeckt. Auf dem Süddach ist eine Solarthermie-Anlage für die Brauchwassererwärmung vorgesehen. Die Garage erhält ein Flachdach mit Kiesschüttung.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Tafelesch rechtskräftig seit 27.11.2017 Rechtsgrundlage: § 30 BauGB Gemarkung: Zollenreute Eingangsdatum: 04.05.2020</p> <p>Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich Bebauungsplan Tafelesch vom 27.11.2017 dessen Geltungsbereich ein allgemeines Wohngebiet, WA nach § 4 BauNVO festsetzt.</p> <p>Das Flurstück Nr. 298/21 befindet sich im Teilbereich B des Bebauungsplanes, für den folgende weitere Festsetzungen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Gebäude: 2 Wohnungen - Überbaubare Grundstücksfläche GRZ: 0,35 nach § 19 Abs. 4 BauNVO - Zahl der Vollgeschosse zwingend: II - Traufhöhe max.: 6,50 m - Firsthöhe max.: 9,50 m - Dachform: SD / WD / ZD - Dachneigung: 15-32° <p>Das Bauvorhaben hält die Baugrenze, die Abstandsflächen und alle oben genannten Festsetzungen des Bebauungsplanes ein und ist daher planungsrechtlich zulässig. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erhält das Bauvorhaben somit nur noch zur Kenntnis.</p>			
<p>Beschlussantrag: Das Bauvorhaben, welches den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Tafelesch vom 27.11.2017 und damit dem städtebaulichen Planungsrecht entspricht, wird zur Kenntnis genommen.</p>			
<p>Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten</p>			
<p>Beschlussauszüge für</p> <p>Aulendorf, den 19.05.2020</p>			
<p> <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt <input checked="" type="checkbox"/> Ortschaft </p>			



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/529/2020	
Sitzung am 27.05.2020	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 2.4 Neubau eines gewerblich genutzten Aufenthalts- und Besprechungsraums Blönried, Heuweg 8, Flst. Nr. 117/1 Bauvoranfrage</p>			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft stellt eine Bauvoranfrage für den Neubau eines gewerblich genutzten Aufenthalts- und Besprechungsraums auf dem Grundstück im Heuweg 8, Flst. Nr. 117/1 in Blönried.</p> <p>Der Antragssteller betreibt im Heuweg 8 in Blönried einen Gewerbebetrieb als Marktaussteller für Backwaren. Der Betrieb beschäftigt 3 bis 6 Angestellte. Das vorhandene Wohn- und Betriebsgebäude ist sanierungsbedürftig. Die Sanitäreanlagen und Aufenthaltsräume sind nur eingeschränkt nutzbar. Aus diesem Grund soll ein separates Gebäude mit Aufenthaltsraum, Teeküche und Sanitäreanlagen errichtet werden. Der Neubau soll rein gewerblich genutzt werden. Eine Wohnnutzung ist ausgeschlossen.</p> <p>Das geplante Bauvorhaben soll als sog. „Tiny house“ von einem Fertighaushersteller in modularer Bauweise geliefert und errichtet werden. Die Abmessungen des eingeschossigen kubischen Gebäudes betragen 12,50 x 4,34 m. Es wird in Holzständerbauweise hergestellt. Die Außenwände sind mit einer Holzfassade in gedecktem Farbton verkleidet. Die Höhe des Flachdaches mit Kiesschüttung beträgt 3,72 m gemessen vom Gelände.</p> <p>Alternativ besteht die Möglichkeit eine Version mit 25 Grad geneigtem Satteldach und Ziegeldeckung ausführen zu lassen.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Ortsabrundung Blönried vom 03.12.1984 Rechtsgrundlage: § 34 Innenbereich Gemarkung: Blönried Eingangsdatum: 05.05.2020</p> <p>Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich der Ortsabrundung Blönried. In der Ortsabrundung sind keine Angaben zur Dachgestaltung und Bauweise enthalten. Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile richtet sich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Nach §34 ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.</p> <p>Art der baulichen Nutzung Das geplante Gewerbegebäude ist der Hauptnutzung Wohn-Betriebsgebäude zugeordnet.</p> <p>Maß der baulichen Nutzung Das geplante Bauvorhaben ordnet sich nach dem Maß der baulichen Nutzung deutlich dem vorhandenen Wohn- Betriebsgebäude unter.</p> <p>Das Kriterium des Einfügens orientiert sich an der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung. Handelt es sich um eine sehr homogene bzw. gleichförmige Umgebungsbebauung ist eine dementsprechend angepasste Planung erforderlich. Der Teilort Blönried ist dörflich</p>			

geprägt. Die vorhandene Baustruktur weist verschiedenartige Nutzungen wie z.B. Wohnbebauung, Handwerksbetriebe und Landwirtschaft auf. Es gibt jeweils eingeschossige und zweigeschossige Wohngebäude mit DG. Bei den vorhandenen Dachformen überwiegen Satteldächer. An Nebengebäuden sind vereinzelt flach geneigte Pultdächer vorzufinden. Flachdächer sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Beschlussantrag:

Beratung und Beschlußfassung.

Anlagen: Lageplan, Antrag und Anlage zum Bauvorbescheid, Fotos

Beschlussauszüge für Bürgermeister Hauptamt Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 19.05.2020

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/530/2020	
Sitzung am 27.05.2020	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 2.5 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage Zollenreute, Im Tafelesch 15, Flst. Nr. 298/9 Kenntnisgabeverfahren</p>			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im Kenntnisgabeverfahren den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flst. Nr. 298/9 in Zollenreute. Das geplante Wohnhaus ist unterkellert, beinhaltet zwei Vollgeschosse und hat die Abmessungen 11,98 x 10,99 m. Im Untergeschoß ist ein Fotostudio vorgesehen, welches über einen vorgelagerten Lichthof Tageslicht erhält. Die Firsthöhe des 28° geneigten Walmdaches beträgt 9,23 m. Das Dach wird mit anthrazitfarbenen Betondachsteinen gedeckt. Auf der Doppelgarage kommt ein Flachdach mit Kiesschüttung zur Ausführung.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Tafelesch rechtskräftig seit 27.11.2017 Rechtsgrundlage: § 30 BauGB Gemarkung: Zollenreute Eingangsdatum: 06.05.2020</p> <p>Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich Bebauungsplan Tafelesch vom 27.11.2017 dessen Geltungsbereich ein allgemeines Wohngebiet, WA nach § 4 BauNVO festsetzt.</p> <p>Das Flurstück Nr. 298/21 befindet sich im Teilbereich B des Bebauungsplanes, für den folgende weitere Festsetzungen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Gebäude: 2 Wohnungen - Überbaubare Grundstücksfläche GRZ: 0,35 nach § 19 Abs. 4 BauNVO - Zahl der Vollgeschosse zwingend: II - Traufhöhe max.: 6,50 m - Firsthöhe max.: 9,50 m - Dachform: SD / WD / ZD - Dachneigung: 15-32° <p>Das Bauvorhaben hält die Baugrenze, die Abstandsflächen und alle oben genannten Festsetzungen des Bebauungsplanes ein und ist daher planungsrechtlich zulässig. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erhält das Bauvorhaben somit nur noch zur Kenntnis.</p>			
<p>Beschlussantrag: Das Bauvorhaben, welches den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Tafelesch vom 27.11.2017 und damit dem städtebaulichen Planungsrecht entspricht, wird zur Kenntnis genommen.</p>			
<p>Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Schnitt, Ansichten</p>			
<p>Beschlussauszüge für</p> <p> <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt <input checked="" type="checkbox"/> Ortschaft </p> <p>Aulendorf, den 19.05.2020</p>			

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/531/2020	
Sitzung am 27.05.2020	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.6 Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport Zollenreute, Im Tafesch 1, Flst. Nr. 298/1			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport auf dem Grundstück Flst. Nr. 298/1, im Tafesch 1 in Zollenreute. Das geplante Wohnhaus beinhaltet ein Vollgeschoss und hat die Abmessungen 12,30 x 11,55 m. Die Firsthöhe des 35° geneigten Satteldaches beträgt 6,67 m.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Tafesch rechtskräftig seit 27.11.2017 Rechtsgrundlage: § 30 BauGB Gemarkung: Zollenreute Eingangsdatum: 07.05.2020</p> <p>Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich Bebauungsplan Tafesch vom 27.11.2017 dessen Geltungsbereich ein allgemeines Wohngebiet, WA nach § 4 BauNVO festsetzt.</p> <p>Das Flurstück Nr. 298/1 befindet sich im Teilbereich A des Bebauungsplanes, für den folgende weitere Festsetzungen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Gebäude: 2 Wohnungen - Überbaubare Grundstücksfläche GRZ: 0,4 nach § 19 Abs. 4 BauNVO - Traufhöhe max.: 4,50 m - Firsthöhe max.: 8,50 m - Dachform: SD mit Dachneigung 15-42 ° - Dachform: WD / ZD mit Dachneigung 15-32° <p>Das Bauvorhaben hält die Baugrenze, die Abstandsflächen und alle oben genannten Festsetzungen des Bebauungsplanes ein und ist daher planungsrechtlich zulässig. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erhält das Bauvorhaben somit nur noch zur Kenntnis.</p>			
<p>Beschlussantrag: Das Bauvorhaben, welches den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Tafesch vom 27.11.2017 und damit dem städtebaulichen Planungsrecht entspricht, wird zur Kenntnis genommen.</p>			
<p>Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten</p>			
<p>Beschlussauszüge für <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt <input checked="" type="checkbox"/> Ortschaft</p> <p>Aulendorf, den 19.05.2020</p>			

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/532/2020	
Sitzung am 27.05.2020	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 2.7 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage Zollenreute, Im Tafelesch 14, Flst. Nr. 298/16 Kenntnisgabeverfahren</p>			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im Kenntnisgabeverfahren den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flst. Nr. 298/16 in Zollenreute. Das geplante Wohnhaus ist unterkellert, beinhaltet zwei Vollgeschosse und hat die Abmessungen 12,34 x 9,36 m. Die Firsthöhe des 27° geneigten Satteldaches beträgt 8,67 m. Das Dach wird mit anthrazitfarbenen Betondachsteinen gedeckt. Die Doppelgarage erhält ein Flachdach mit Kiesschüttung.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Tafelesch rechtskräftig seit 27.11.2017 Rechtsgrundlage: § 30 BauGB Gemarkung: Zollenreute Eingangsdatum: 08.05.2020</p> <p>Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich Bebauungsplan Tafelesch vom 27.11.2017 dessen Geltungsbereich ein allgemeines Wohngebiet, WA nach § 4 BauNVO festsetzt.</p> <p>Das Flurstück Nr. 298/21 befindet sich im Teilbereich B des Bebauungsplanes, für den folgende weitere Festsetzungen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Gebäude: 2 Wohnungen - Überbaubare Grundstücksfläche GRZ: 0,35 nach § 19 Abs. 4 BauNVO - Zahl der Vollgeschosse zwingend: II - Traufhöhe max.: 6,50 m - Firsthöhe max.: 9,50 m - Dachform: SD / WD / ZD - Dachneigung: 15-32° <p>Das Bauvorhaben hält die Baugrenze, die Abstandsflächen und alle oben genannten Festsetzungen des Bebauungsplanes ein und ist daher planungsrechtlich zulässig. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erhält das Bauvorhaben somit nur noch zur Kenntnis.</p>			
<p>Beschlussantrag: Das Bauvorhaben, welches den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Tafelesch vom 27.11.2017 und damit dem städtebaulichen Planungsrecht entspricht, wird zur Kenntnis genommen.</p>			
<p>Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Schnitt, Ansichten</p>			
<p>Beschlussauszüge für</p> <p>Aulendorf, den 19.05.2020</p>			
<p> <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt <input checked="" type="checkbox"/> Ortschaft </p>			

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/538/2020	
Sitzung am 27.05.2020	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.8 Abbruch des Schulgebäudes der Grundschule Baujahr 1928 Aulendorf, Schulstraße 21, Flst. Nr. 2145 Kenntnisgabeverfahren			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im Kenntnisgabeverfahren den Abbruch des Schulgebäudes der Grundschule aus dem Baujahr 1928 auf dem Grundstück, Schulstraße 21, Flst. Nr. 2145 in Aulendorf. Die Abbruchmaßnahme ist in den Sommerferien 2020 vorgesehen. Ein Neubau an gleicher Stelle ist ab 2021 geplant.</p> <p>Der Gebäudeteil 1928 hat eine Länge von 66,89 m und gliedert sich in Klassenzimmertrakt, Treppenhaus Nord und Anbau Turnsaal. Das Gebäude ist ein dreigeschossiger Massivbau mit einer Teilunterkellerung als Heizraum. Der nicht ausgebaute Dachraum besteht aus einem Holzdachstuhl mit 42 Grad geneigtem Satteldach. Die Firsthöhe im Bereich des Turnsaal-Anbaus beträgt ca. 18,00 m.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Baulinienplan Schiller-Schul-Zeppelinstraße 01.09.1952 Rechtsgrundlage: § 30 Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 14.05.2020</p> <p>Das Grundstück Flurstück Nr. 2145 befindet sich im Geltungsbereich des Baulinienplanes Schiller-Schul-Zeppelinstraße, der außer der Baulinie keine weiteren Festsetzungen erhält.</p> <p>Am 02.03.2020 wurde im Gemeinderat der Stadt Aulendorf der Grundsatzbeschluss für den Abbruch des Gebäudeteil 1928 beschlossen.</p> <p>Denkmalschutzrechtliche Belange / Erhaltungs- und Gestaltungssatzung Der Gebäudeteil 1928 steht nicht unter Denkmalschutz. Gemäß dem Rahmenplan Innenstadt wird dieser Gebäudeteil als erhaltenswert eingestuft. Die Belange des Denkmalschutzes wurden im Vorfeld mit der Baurechtsbehörde und dem Büro FPZ abgestimmt.</p> <p>Gemäß der in der Auslegung befindlichen Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Aulendorf sind Rückbaumaßnahmen erst zulässig wenn eine entsprechende Planung für eine Neubebauung vorliegt. Die vorliegenden Planentwürfe für den Ersatzneubau wurden bereits mit dem Büro FPZ abgestimmt und wurden vom Büro unterstützt.</p> <p>Mit dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderats vom 02.03.2020 liegen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Abbruch des Gebäudeteil 1928 im Kenntnisgabeverfahren vor.</p>			
<p>Beschlussantrag: Der Ausschuss für Umwelt und Technik erhält das Vorhaben zur Kenntnis.</p>			
<p>Anlagen: Lageplan, Antrag auf Abbruch, Schnitt, Ansichten</p>			

Beschlussauszüge für

Aulendorf, den 19.05.2020

Bürgermeister
 Kämmerei

Hauptamt
 Bauamt

Ortschaft

Beschlussantrag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik stimmt der Ausnahme von der Veränderungssperre zu.

Anlagen:

Lageplan
Ansicht
Antrag auf Ausnahme

Beschlussauszüge für

Aulendorf, den 19.05.2020

Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/536/2020											
Sitzung am 27.05.2020	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung										
TOP: 2.10 Neubau einer Halle mit Büro Zollenreute, Fridolin-Stark-Straße 9 , Flst. Nr. 239/5													
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren den Neubau einer Halle mit Büro auf dem Grundstück Fridolin-Stark-Straße 9, Flurstück Nr. 239/5, in Zollenreute. Das geplante Gebäude dient einem gewerblichen Betrieb im Bereich Backwarenherstellung.</p> <p>Die Halle soll mit den Grundmaßen 10,53 x 35,54 m und einer Höhe von 7,20 m gebaut werden. Die Bauweise ist zweigeschossig mit Flachdach vorgesehen. Im Erdgeschoß sind Lagerräume, Technikraum, WC und ein Kühlraum eingeplant. Das Obergeschoß umfaßt zwei Büros, Teeküche, WC und Dusche. Die gesamte Nutzfläche beträgt 439,40 m².</p> <p>Der Hallenneubau soll als Stahlkonstruktion auf einer Betonbodenplatte errichtet werden. Die Außenwände werden mit Sandwichpaneelen verkleidet. Auf dem Flachdach kommen gedämmte Trapezblechelemente mit Folienabdichtung zur Ausführung. Zusätzlich wird eine aufgeständerte Photovoltaikanlage zur Eigenstromnutzung auf dem Dach installiert.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Lohrer Esch vom 6.3.1998 Rechtsgrundlage: § 30 BauGB Gemarkung: Zollenreute Eingangsdatum: 13.05.2020 Befreiung: Ausführung Flachdach ohne Dachbegrünung</p> <p>Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 30 BauGB. In der Nutzungsschablone des Bebauungsplans sind für das Flst. Nr. 239/5 folgende Festsetzungen eingetragen:</p> <table> <tr> <td>Art der baulichen Nutzung:</td> <td>Mischgebiet Mi nach § 6 BauNVO</td> </tr> <tr> <td>Max. Zahl der Vollgeschosse:</td> <td>II</td> </tr> <tr> <td>Grundflächenzahl GRZ:</td> <td>0,6</td> </tr> <tr> <td>Geschoßflächenzahl GFZ:</td> <td>1,2</td> </tr> <tr> <td>Dachform / Dachneigung:</td> <td>FD begrünt / SD 20°-30°</td> </tr> </table> <p>Nach § 6 BauNVO dienen Mischgebiete dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Der geplante Hallenneubau mit seinen Nutzungen ist in einem Mischgebiet demnach zulässig. Die oben genannten Festsetzungen des Bebauungsplans werden eingehalten, mit Ausnahme der Dachbegrünung.</p> <p>Befreiung nach § 31 BauGB Für die fehlende Dachbegrünung ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 BauGB erforderlich. Der Planer teilt mit, daß aufgrund der geplanten PV-Anlage keine Dachbegrünung ausgeführt werden kann. Ein Pflanzenbewuchs würde zu Teilverschattungen der PV-Module führen, was die Funktionsweise der PV-Anlage beeinträchtigt. Aus Gründen des Klimaschutzes und dem Erneuerbaren Wärmegesetz wird die regenerative Energieerzeugung gefördert und ist auch gewünscht. Gerade in Gewerbegebieten ist die Ausführung einer Dach-PV-Anlage gegenüber Freiflächen-PV-Anlagen vorzuziehen. Die</p>				Art der baulichen Nutzung:	Mischgebiet Mi nach § 6 BauNVO	Max. Zahl der Vollgeschosse:	II	Grundflächenzahl GRZ:	0,6	Geschoßflächenzahl GFZ:	1,2	Dachform / Dachneigung:	FD begrünt / SD 20°-30°
Art der baulichen Nutzung:	Mischgebiet Mi nach § 6 BauNVO												
Max. Zahl der Vollgeschosse:	II												
Grundflächenzahl GRZ:	0,6												
Geschoßflächenzahl GFZ:	1,2												
Dachform / Dachneigung:	FD begrünt / SD 20°-30°												

Verwaltung empfiehlt der Befreiung nach § 31 BauGB zuzustimmen.

Beschlussantrag:

1. Der Ausschuß für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen, vorbehaltlich der Beschlußfassung des Ortschaftsrates Zollenreute.
2. Der Befreiung zur Ausführung des Flachdachs ohne Dachbegrünung wird zugestimmt.

Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Angaben zu gewerbl. Anlagen, Schnitt, Ansichten

Beschlussauszüge für

Bürgermeister

Hauptamt

Kämmerei

Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 19.05.2020

Stadtbauamt Stefanie Kaschytza		Vorlagen-Nr. 40/537/2020	
Sitzung am 27.05.2020	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 3	Straßenunterhaltungsmaßnahmen Oberflächeninstandsetzung Festlegung der Maßnahmen	2020	-
<p>Ausgangssituation: Im Rahmen des Straßenunterhaltes sollen, neben kleineren Maßnahmen, folgende Straßen/ Gehwege/ Feldwege eine neue Oberfläche erhalten. Die Ausführung erfolgt über den Zweckverband Wegebaugerätegemeinschaft Albrand.</p> <p><u>Ziegelhofstraße Tannhausen</u> Die Ziegelhofstraße zwischen Ankenmoosstraße und Ziegelhofstraße Höhe Gebäude Nr. 10 weist auf der östlichen Seite der Straße eine Fuge/Riß auf, welcher bereits saniert wurde.</p> <div data-bbox="331 891 1327 1379" data-label="Image"> </div> <p>Jedoch sind inzwischen neben diese Sanierung neuen Risse zu erkennen bzw. die alten haben sich wieder durchgedrückt. Des Weiteren sind Höhenversätze, Vertiefungen und Ausbrüche entlang der Sanierung vorhanden.</p> <div data-bbox="501 1570 1158 2018" data-label="Image"> </div>			

Der östliche Teil der Fahrbahn, in welchem sich die Fuge befindet soll nun eine neue Deckschicht erhalten. Laut eagle eye Befahrung aus dem Jahr 2017 hat die Straße die Zustandsklasse 5, was bedeutet, dass es ein mittlerer Zustand ist und mittelfristig Maßnahmen zu planen sind. Allerdings handelt es sich dabei um einen Gesamtwert für die komplette Fahrbahnfläche und alle Schadensbilder, punktuelle Gefahrenstellen gehen dabei ggf. unter. Für die Deckenerneuerung liegt eine Kostenschätzung des ZV Albrand über ca. 20.000 € vor.

Mockenstraße im Bereich der Fußgängerampel

In der Mockenstraße im Bereich der Fußgängerampel sowie im Kreuzungsbereich der Hauptstraße weißt der Asphaltbelag Verdrückungen und offene Fugen auf.



Bereits in der Befahrung im Jahre 2017 wurde dieser Abschnitt der Schadensklasse 5 zugeordnet, wobei der Teilwert für Risse, Flickstellen und Oberflächen deutlich schlechter ist, dieser geht jedoch nur anteilig in den Gesamtzustand ein. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass sich die Unebenheiten seit der Bewertung verschlechtert haben. Dieser Bereich soll deshalb unter halbseitiger Sperrung mit Ampelbetrieb in der Mockenstraße und Saulgauer Straße sowie unter Vollsperrung der Hauptstraße eine neue Deckschicht erhalten, Kostenschätzung ca. 11.000 €. Für die Maßnahme wurde bereits im September 2019 die Zustimmung des Landratsamt Ravensburg eingeholt. Allerdings ist inzwischen auf diesem Abschnitt bis Ende des Jahres die Umleitungsstecke nach Altshausen auf Grund der Erneuerung der Bahnbrücke in Blönried.

Zufahrtsstraße Rothäusle

Die Asphalt-Zufahrtsstraße zum Rothäusle weist Netzrisse mit Absenkungen/ Vertiefungen und an einigen Stellen bereits Schlaglöcher auf.



Das in die Risse eindringenden Wasser, gefriert im Winter und vergrößert diese. Spätestens jetzt kann das Wasser in die tiefer liegenden Schichten eindringen, dort die Feinanteile ausschwämmen und zu Setzungen führen. Dies wiederum hat zur Folge, dass sich Vertiefungen bilden, in denen sich das Wasser sammelt und dort wieder gefriert, was wieder größere Aufsprengungen zur Folge hat bis ganze Teile des Asphalt ausbrechen. Ein Schlagloch ist entstanden. Um dieses Fortschreiten und vor allem die Ausbreitung der Schäden in die unteren Schichten zu vermeiden soll dieses Weg dieses Jahr eine neue Deckschicht erhalten. Dazu soll der vorhandene Belag abgefräst werden und eine neue Tragdeckschicht aufgebracht werden. Punktuelle Ertüchtigungen des Untergrundes vor allem im Bereich vorhandener Schlaglöcher werden unumgänglich sein. Die Kostenschätzung aus dem Jahr 2018 beträgt 83.000 €, allerdings hat sich das Schadensbild seitdem vergrößert was auch zu einer Erhöhung der Kosten führen wird. Ein weiterer Aufschub wird jedoch das Schadensbild noch vergrößern bis über kurz oder lang auch der komplette Unterbau erneuert werden muss. Die Straßenbewertung aus dem Jahr 2017 unterteilt diesen Bereich in mehrere Abschnitte, wobei bereits bei einem Abschnitt der Warnwert überschritten war und der zweite Abschnitt damals nur 0,01 Punkte unter diesem Wert lag, sprich ihn inzwischen bereits auch erreicht hat. Der Warnwert bedeutet, dass der Straßenabschnitt in einem schlechten Zustand ist, intensiv Beobachtet werden muss und Maßnahmen geplant werden sollen.

Hillstraße Gehweg zwischen Saulgauerstraße und Breiteweg vor Gebäuden Nr. 6 und 8

In der Hillstraße zwischen Saulgauer Straße und Breiteweg soll der gesamte Gehweg vor den Grundstücken mit den Gebäuden Nr. 6 und 8 eine neue Asphaltschicht erhalten. Im Rahmen dazu soll der jetzt nicht erkennbare Grundstücksverlauf durch eine Rabatte abgetrennt werden.



Die Anwohner planen ebenfalls in absehbarer Zeit ihren Vorplatz zu erneuern. Der jetzige Gehweg ist übersät mit Rissen, Abplatzungen und schadhafte Fugen.



Außerdem sind einige Randsteine abgesagt bzw. beschädigt, welche im Rahmen der Gehwegarbeiten erneuert werden, sowie die Fläche um den Straßeneinlauf bei Haus Nr. 8, welche derzeit tiefer liegt als der Einlauf selbst und sich zudem in einem desolaten Zustand befindet. Auch für diesen Bereich ist laut der Straßenbewertung aus 2017 der Warnwert bereits überschritten. Die Kostenschätzung beläuft sich auf ca. 25.000 €.

Zusammenfassung der Kosten

Tannhausen Ziegelhofstraße	20.000 €
Mockengasse	11.000 €
Zufahrtsstraße Rothäusle	83.000 €
Hillstraße Gehweg	<u>25.000 €</u>
Summe:	139.000 €

Finanzierung

Im Haushalt sind für den Straßenunterhalt durch Oberflächenerneuerung pauschal 100.000 € eingeplant, von denen bereits ca. 20.000 € für kleinere Projekte verplant sind. Für die halbseitige Deckenerneuerung in der Ziegelhofstraße sind außerdem 20.000 € im Haushalt eingeplant. In Summe stehen dementsprechend 100.000 € zur Verfügung.

Die Kostenschätzungen aller Maßnahmen zusammen belaufen sich auf rund 139.000 €.

Die Ziegelhofstraße in Tannhausen hat eine hohe Dringlichkeit und sollte daher auf jeden Fall ausgeführt werden. Selbes trifft auf die Mockenstraße zu, welche jedoch auf Grund der derzeitigen Umleitungstrecke von und nach Altshausen dieses Jahr schlecht realisierbar sein wird. Die Zufahrtsstraße Rothäusle hat einen sehr hohen Kostenanteil, der dazu noch sehr unsicher ist, allerdings kann man mit dieser Maßnahme die größte Kostensteigerung (durch das Fortschreiten der Schäden in den Straßenunterbau) verhindern. Der Gehweg in der Hillstraße könnte mit kleineren Flickarbeiten in seiner jetzigen Substanz noch bis nächstes Jahr erhalten werden.

Die Verwaltung empfiehlt die Maßnahmen Tannhausen Ziegelhofstraße und die Zufahrtsstraße Rothäusle mit rund 103.000 € umzusetzen.

Anhand der eagle eye Befahrung aus dem Jahr 2017 könnten noch weitere Straßenabschnitte vorgeschlagen werden. Auf Grund der bereits erschöpften Haushaltsmittel wird davon jedoch Abstand genommen und dies im Rahmen der kommenden Haushaltsmittelanmeldung berücksichtigt.

Beschlussantrag:

Die Maßnahmen Tannhausen Ziegelhofstraße und die Zufahrtsstraße Rothäusle werden umgesetzt.

Anlagen:**Beschlussauszüge für**

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 19.05.2020



STADT AULENDORF

Stadtbauamt Regina Pfeiffer		Vorlagen-Nr. 40/490/2020/2	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.01.2020	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung
27.05.2020	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung
TOP: 4 Fremdwasserreduzierung im Kanalnetz in Steinenbach und Blönried - Vergabe Bauleistungen			
<p>Ausgangssituation: Aufgrund des hohen Fremdwasseranteils im Abwasserkanalnetz und mit den unter anderem dadurch verbunden hohen Kosten, wie z.B. für Aufbereitungs- und Reinigungsaufwänden auf der Kläranlage, ist es an verschiedenen Stellen vorgesehen, den Fremdwassereintritt ins Abwasserkanalnetz zu beseitigen.</p> <p>In der Gemeinderatsitzung am 13.02.2017 wurde der Grundsatzbeschluss zur Fremdwasserreduzierung im Abwasserkanalnetz im Gemarkungsbereich Aulendorf und den Teilortschaften erteilt.</p> <p>Die Gesamtkonzeption zur Fremdwasserreduzierung ist seitens des Landratsamtes Ravensburg genehmigt und mit 12.200 € gefördert worden.</p> <p>In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 22.01.2020 wurden die Maßnahmen zur Fremdwasserreduzierung in Steinenbach / Arnold-Jansen-Straße beim Baugebiet Grundesch II, sowie in Blönried / Achstraße beim Sportplatz vorgestellt und zur Ausschreibung freigegeben.</p> <p>Beschreibung der Maßnahmen zur Fremdwasserreduzierung in Steinbach und Blönried:</p> <p>Fremdwasserreduzierung in Steinenbach / Arnold-Jansen-Straße beim Baugebiet Grundesch II Niederschlagswasser aus der Arnold-Janssen-Straße, sowie unterirdisches Hangschichten- und Wasser aus Drainagen des Ackers unterhalb des Studienkollegs, wird derzeit über Drainageleitungen dem Mischwasserkanalnetz im Bereich der Arnold-Jansen-Straße und der Karl-Rehm-Straße zugeleitet.</p> <p>Zur Reduzierung des Fremdwasseranfalls ist es vorgesehen, die anfallenden Niederschlagswässer, sowie das unterirdische Hangschichten- und Drainagenwasser aus dem Abwassernetz herauszunehmen und mittels Neuherstellung einer Fremdwasserleitung in die bestehende Regenwasserverdolung - am Fuß der Arnold-Jansen-Straße - zur Blönrieder Ach ab- und einzuleiten. Hierbei ist es geplant, westlich der Häuserzeile entlang des Ackergrundstücks, eine Tiefendrainage herzustellen. Diese soll so tief wie möglich eingelegt werden, sodass dann auch das in die Kellerdrainagen einsickernde Schichtenwasser aus den Ackerflächen weitgehend abgefangen werden kann.</p> <p>Im Rahmen der Fremdwasserreduzierung werden ebenso die Grundstücksanschlussleitungen betrachtet. Im Mischwasserkanal in der unteren Karl-Rehm-Straße wurden zusätzliche Fremdwasserzuläufe in den Grundstücksanschlussleitungen festgestellt. Die Abdichtung / Sanierung von Leckagen an den Grundstücksanschlussleitungen - bei denen dies technisch möglich ist - erfolgt hierbei dann mittels grabenlosem Roboterverfahren.</p> <p>Die Gesamtkostenschätzung hat bisher Herstellungskosten von ca. 119.000 € ergeben.</p>			

Fremdwasserreduzierung in Blönried / Achstraße am Sportplatz

Unterhalb des Sportplatzes in Blönried werden aus den landwirtschaftlichen Flächen Drainage- und Grabenwässer derzeit dem Mischwasserkanalnetz zugeführt. Zusätzlich wurden am Mischwasserkanal und an dessen Schächten Undichtigkeiten mit Fremdwassereintritten ins Mischwassernetz festgestellt.

Zur Reduzierung des Fremdwasseranfalls ist die Herausnahme der Drainage- und Grabenwässer aus dem Mischwasserkanalnetz und anstelle dessen die Einleitung in die Blönrieder Ach geplant.

Des Weiteren werden die festgestellten Undichtigkeiten im Mischwasserkanal mittels grabenlosem Roboterverfahren bzw. Manuell (Schachtabdichtungen), sowie mittels örtlichen Aufgrabungen abgedichtet. Bestehende Zuläufe von Drainagen in den Schmutzwasserkanal beim Sportplatz sind dann somit alle verschlossen.

Die Gesamtkostenschätzung hat bisher Herstellungskosten von ca. 50.000 € ergeben.

Mit den betroffenen Grundstückseigentümern und Pächter bei der Fremdwasserreduzierung beider Maßnahmen wurden entsprechende Abstimmungsgespräche geführt.

Die Baumaßnahmen zur Fremdwasserreduzierung in Steinenbach und Blönried wurden öffentlich ausgeschrieben.

Den Bieterfirmen wurde hierbei ein Zeitfenster von Mitte August 2020 bis Mitte des Jahrs 2021 vorgegeben, um in der derzeit noch anhaltenden Hochpreisphase kostengünstige Angebotspreise zu erhalten.

Am 29.04.2020 hat die Angebotseröffnung im Rathaus der Stadt Aulendorf stattgefunden. Das Ingenieurbüro Kapitel / Bad Schussenried hat die Angebote geprüft.

Von den 14 Baufirmen die ein Angebot angefordert haben, haben 8 Baufirmen ein Hauptangebot abgegeben.

Alle Hauptangebote entsprechen den formalen Vorgaben und wurden zur weiteren Wertung zugelassen.

Unter den zur Wertung zugelassenen und geprüften Angeboten hat die Kurt Hinder GmbH / Bad Waldsee mit einem Brutto-Angebotspreis von 133.666,75 € das preislich günstigste und wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Nach der Angebotsprüfung gliedern sich die Kostenanteile der Gesamtsumme von 133.666,75 € wie folgt auf:

Fremdwasserreduzierung in Steinenbach und Blönried:						
Gewerk	Kosten gemäß Ausschreibungsfrei gabe v. 15.07.2019	BRUTTOKOSTEN in EURO				Haushaltsan satz
		Baukosten Angebot	Nebenkosten brutto	Herstellungskosten brutto	Prognose	
Steinenbach, Tiefbau	97.580,00	79.278,99	12.000,00	91.278,99	90.000,00	119.000,00
Steinenbach, Robotersanier.*	21.420,00				22.000,00	
Blönried, Tiefbau	43.078,00	54.387,76	6.500,00	60.887,76	60.000,00	50.000,00
Blönried, Robotersanierung*	6.902,00		0,00	0,00	7.000,00	0,00
Gesamtkosten :	168.980,00	133.666,75	18.500,00	152.166,75	179.000,00	169.000,00
Die beschränkte Ausschreibung zur Robotersanierung erfolgt erst noch.						

Finanzierung:

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasser stehen im Haushaltsjahr 2020 für die Fremdwasserreduzierung in Steinenbach / Arnold-Jansen-Straße 119.000 € zur Verfügung. Gemäß den prognostizierten Gesamtkosten wird der Vermögensplanansatz 2020 voraussichtlich um 7.000 € unterschritten.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasser stehen im Haushaltsjahr 2020 für die Fremdwasserreduzierung in Blönried / Achstraße beim Sportplatz 50.000 € zur Verfügung. Die Deckung der voraussichtlichen Kostenüberschreitung von 17.000 € erfolgt im Nachtragsplan 2020 bzw. wenn die Umsetzung erst in 2021 erfolgt, als Neueinstellung im Vermögensplan 2021.

Die Kurt Hinder GmbH / Bad Waldsee hat bereits für die Stadt Aulendorf in den vergangenen Jahren Bauarbeiten, wie z.B. eine Teilerschließung des Baugebietes Mahlweiher im Jahr 2014, ausgeführt und war im Jahr 2014 mit den Jahres-Zeitvertragsarbeiten im Tiefbaubereich beauftragt.

Die Verwaltung schlägt vor, den Zuschlag an die Kurt Hinder GmbH / Bad Waldsee zum Brutto-Angebotspreis von 133.666,75 € zu erteilen.

Zeitplan

Die Kurt Hinder GmbH hat den Beginn der Baumaßnahme voraussichtlich spätestens für Anfang 2021 und die Fertigstellung spätestens bis Mitte 2021 eingeplant.

Herr Kapitel vom Ingenieurbüro Kapitel aus Bad Schussenried wird bei der Vergabe der Bauleistungen für Fragen zur Verfügung stehen.

Beschlussantrag:

1. Die Bauleistungen zur Fremdwasserreduzierung in Steinenbach wird an die günstigste Bieterfirma, die Kurt Hinder GmbH aus Bad Waldsee, zu einem brutto Angebotspreis von 79.278,99 € vergeben.
2. Die Bauleistungen zur Fremdwasserreduzierung in Blönried / Achstraße wird an die günstigste Bieterfirma, die Kurt Hinder GmbH aus Bad Waldsee, zu einem brutto Angebotspreis von 54.387,76 € vergeben.
3. Die Deckung der voraussichtlichen Kostenüberschreitung bei der Fremdwasserreduzierung in Blönried von rd. 17.000 € erfolgt im Nachtragsplan 2020 bzw. wenn die Umsetzung erst im Jahr 2021 erfolgt, als Neueinstellung im Vermögensplan 2021.

Anlagen:

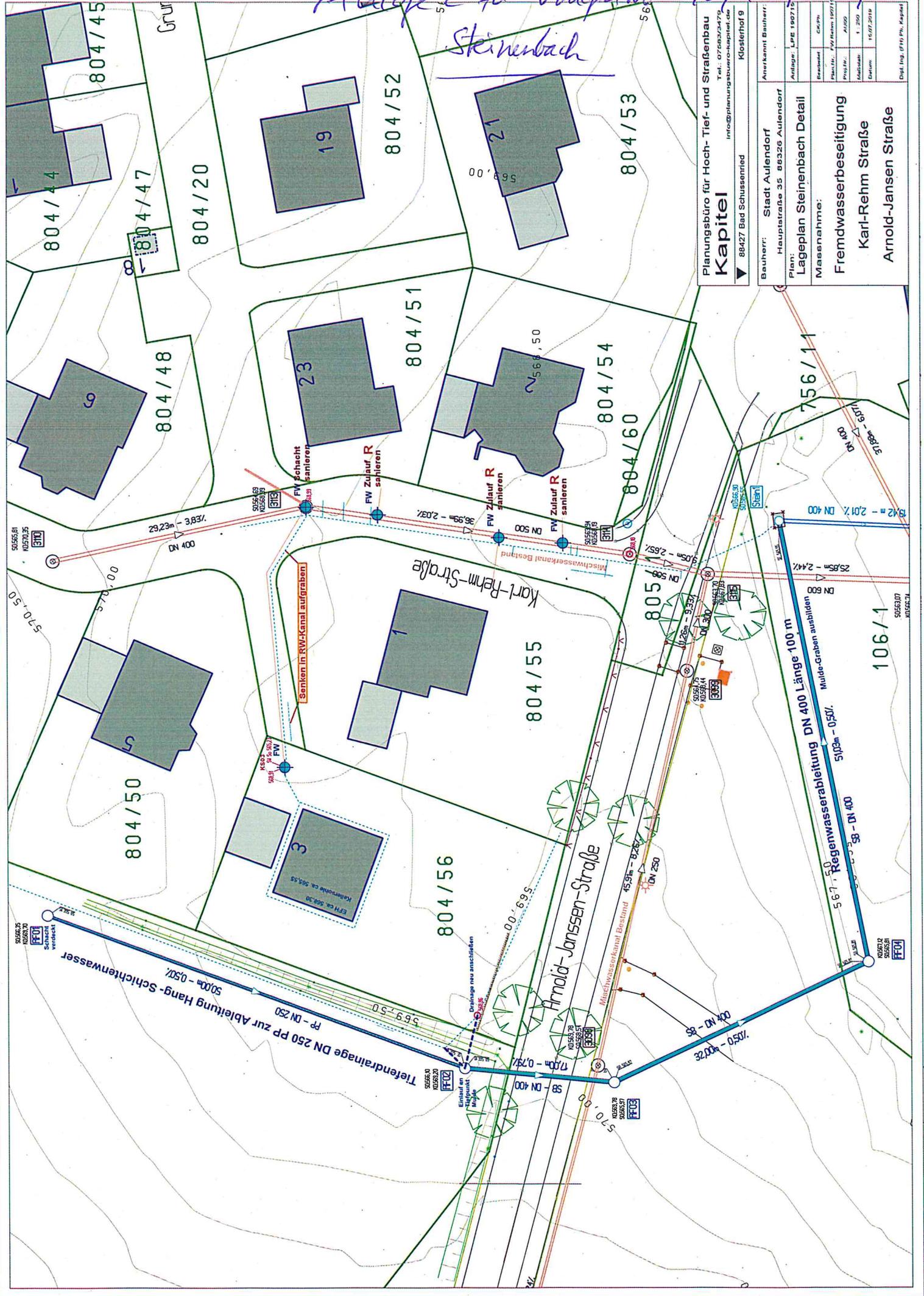
Wertung der Angebote – **vertraulich**
Lagepläne Fremdwasserreduzierung Steinenbach und Blönried

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 19.05.2020

Anlage 2 zu Vorhaben Nr. 40/490/2020/2
Steinbach



Planungsbüro für Hoch-, Tief- und Straßenbau
Kapitel
 info@planungsbuero-kapitel.de
 88427 Bad Schussenried

Anerkannt Bauherr:
 Bauherr: Stadt Aulendorf
 Hauptstraße 35 88326 Aulendorf

Plan:
 Lageplan Steinbach Detail

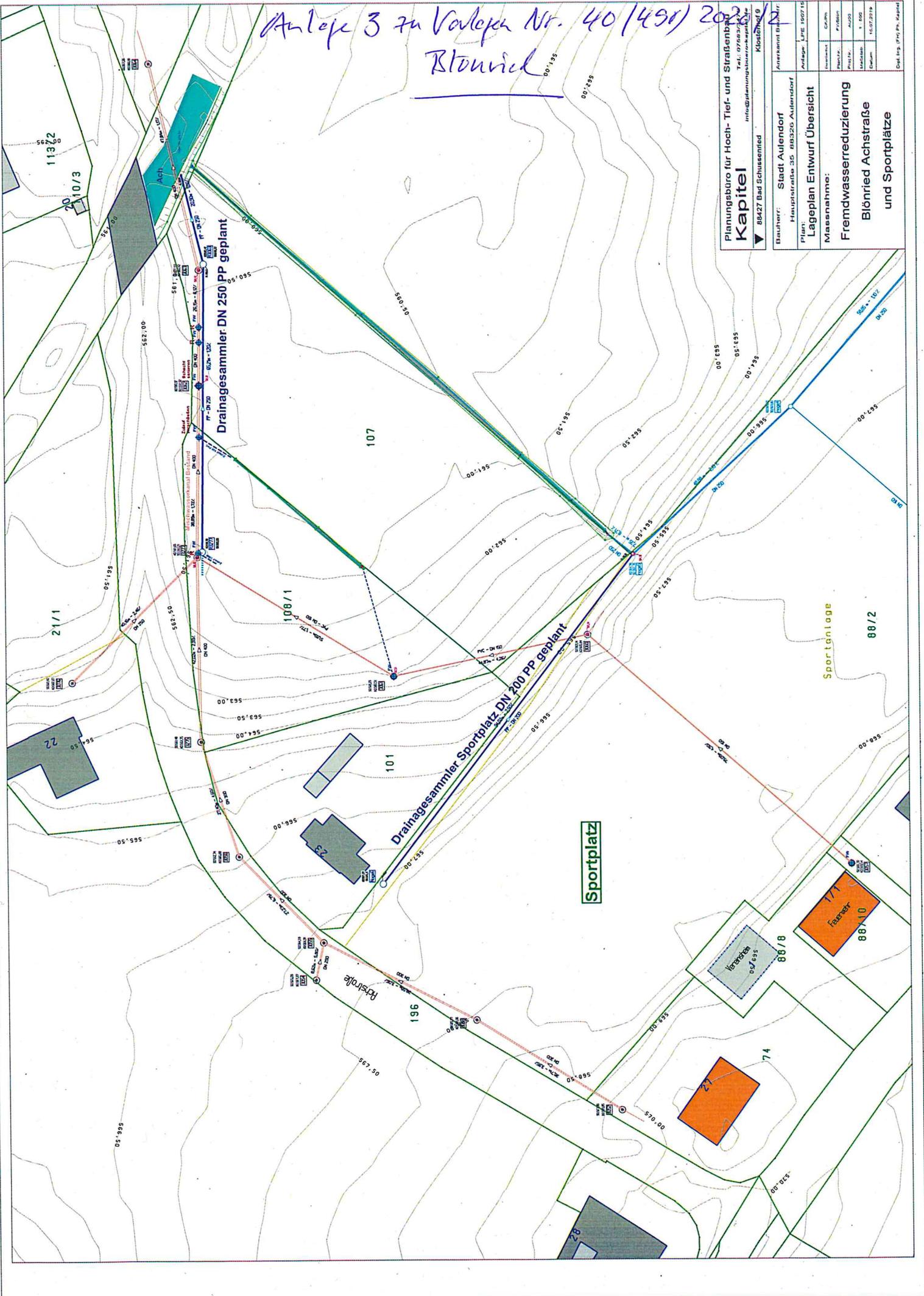
Massnahme:
 Fremdwasserbeseitigung
 Karl-Rehm Straße
 Arnold-Janssen Straße

Proj.Nr.: 40/490/2020/2
 Maßstab: 1:250
 Datum: 15.07.2019

Proj.Nr.: 40/490/2020/2
 Maßstab: 1:250
 Datum: 15.07.2019

Dist. Ing. (FH) Ph. Kapitel

Anlage 3 zu Vorlage Nr. 40 (490) 2023/2
Blönrud



Planungsbüro für Hoch-, Tief- und Straßenbau Kapitel Infrastrukturplanungsbüro Kapitel Klosterhof 9	
Telefon: 07663/373	
Bauherr:	Stadt Aulendorf
Plan:	Hauptrstraße 35 88320 Aulendorf
Masnahme:	Lageplan Entwurf Übersicht
Fremdwasserreduzierung Blönrud Achstraße und Sportplätze	
Ansprechpartner:	Amerant B. Müller
Ansprechpartner:	Andreas J. Le 160716
Gezeichnet:	CP/PM
Prüfung:	Prüfung
Prüfung:	AUSG
Maßstab:	1:500
Datum:	16.07.2023
Coord. Proj. (Proj. Ph. 4904)	

Stadtbauamt Regina Pfeiffer		Vorlagen-Nr. 40/533/2020	
Sitzung am 27.05.2020	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 5 Steeger See/Riedbach - Kneippbecken Umgestaltung</p> <p>1. Planungsvorstellung</p> <p>2. Ausschreibungsfreigabe</p> <p>3 Vergabeermächtigung Verwaltung</p>			
<p>Ausgangssituation:</p> <p>Die Stadt Aulendorf betreibt am Rundwanderweg um den Steeger See ein Kneippbecken, das direkt vom natürlichen Bachlauf des Riedbachs gespeist wird. Die bestehende Anlage fügt sich harmonisch in die Umgebung ein.</p>  <p>Das seit Jahrzehnten bestehende Kneippbecken wurde sanierungsbedürftig und ist im Jahr 2018 erneuert worden. Durch das Betreiben des Kneippbeckens ist keine Durchgängigkeit für Wasserlebewesen gegeben, weil das Staubrett des Kneippbeckens die Durchwanderbarkeit der Wasserlebewesen im Gewässer unterbricht. Die Einleitung und Wiederausleitung des Riedbachs in das Kneippbecken erfolgt lokal, so dass keine nennenswerten Veränderungen des Wasserhaushaltes vorhanden sind.</p> <p>Nach Auffassung des Landratsamtes Ravensburg, ist für den Betrieb der Kneippanlage eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Kneippanlage ist entsprechend den gewässer- und naturschutzfachlichen Erfordernissen anzupassen.</p> <p>Des Weiteren wurde - unter anderem auch aufgrund der zunehmenden klimabedingten Starkregenereignisse und der bestehenden niedrigen Böschungsoberkante des Riedbachs - in den letzten Jahren immer wieder die Liegewiese des Steeger Seebades, die im Bereich des Kneippbeckens direkt an den Riedbach angrenzt, überflutet.</p> <p>Die Stadt Aulendorf hat zur Optimierung der Situation des Kneippbeckenbetriebes, sowie zum Schutz der Liegewiese des Steeger Seebades vor Überflutung, das Ingenieurbüro Rapp + Schmid Infrastrukturplanung GmbH / Biberach mit den Planungen beauftragt.</p> <p>Im Vorfeld der Planungen haben Abstimmungsgespräche mit den Fachämtern des Landratsamtes stattgefunden.</p> <p>Es sind nun folgende Maßnahmen geplant:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbau einer rauen Rampe im Riedbach, im Bereich des Kneippbeckens • Ersatz der unnatürlichen Uferverbauung; Rückbau der Betonfertigteile im Böschungsbereich • Verbesserung des Hochwasserschutzes der Liegewiese • Anhebung des Fußgängersteiges • Ausgleichsmaßnahmen 			

Zur Herstellung der Durchwanderbarkeit des Gewässers für Wasserlebewesen wird eine raue Rampe mit einer Neigung von 1:16 nachgerüstet.

Die vorliegenden Unterlagen wurden dem Landratsamt Ravensburg zur Vorabprüfung Genehmigungsfähigkeit vorgelegt und zwischenzeitlich mündlich befürwortet.

Zur Fischpassierbarkeit der vorhandenen Stautafel wird diese mit einer Niedrigwasseröffnung versehen. Durch eine geeignete Anordnung der Steine direkt an der Stautafel kann der bisherige Stauwasserspiegel erhalten werden. Dies ist für den Betrieb des Wassertretbeckens zwingend erforderlich.

Zur Erzielung einer Mindestdurchflusshöhe bei erhöhten Abflüssen aus dem Riedbach unter dem nachfolgenden Fußgängersteg, ist dieser um 20 cm anzuheben.

Durch den Einbau einer rauen Rampe kann die Stautafel des Kneippbeckens nicht mehr gezogen werden. Als Ausgleich hierzu ist die Herstellung einer Grundleitung DN 200 mm unter der Rampe vorgesehen, welche im Normalfall mittels eines Schiebers verschlossen ist. Im Bedarfsfall kann zur Unterhaltung des Wassertretbeckens, der Oberwasserspiegel über diese Grundleitung abgesenkt werden.

Zur Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Hochwassersicherheit der Liegewiese sollen die Betonfertigteile direkt oberhalb des Beckens durch Flussbausteine ersetzt werden.

Die Oberkante wird um ca. 10 cm abgesenkt. Gleichzeitig werden die bestehenden Absenkungen am unbefestigten Fußweg zur Anlage aufgefüllt. Bei hohen Abflüssen im Riedbach erfolgt somit ein Erstüberlauf in Fließrichtung gesehen auf die rechts gelegen Flächen. Bei sehr großen Hochwässern ist in diesem Bereich jedoch die Gesamtfläche überstaut.

Zur Entlastung des angrenzenden landwirtschaftlichen Flurstückes ist eine Mulde zurück in den Riedbach mit einer Tiefe von 20 bis 40 cm vorgesehen.

Hierfür müssen drei Fichten (nicht standortgerecht) und ein kleiner Ahorn (\varnothing 15 cm) entfernt werden. Die Mulde wird mit Kleingeräten und wurzelschonend für die angrenzenden Bäume ausgeführt. Die genaue Ausbildung wird dem vorhandenen Baumbestand angepasst.

Weitere Erläuterungen zur Maßnahme

Sämtliche geplante Maßnahmen befinden sich auf städtischen Flächen.

Der Riedbach selbst befindet sich im Baubereich auch auf dem privaten Flurstück 1763. Maßnahmen auf der Privatfläche sind nicht vorgesehen.

Eine Verlegung des Riedbaches auf die städtischen Flächen ist nicht möglich, da hierdurch in das Wurzelwerk großer Bäume eingegriffen werden müsste und die Schäden auch zu Standsicherheitsproblemen der Bäume führen würden.

Die Baustelle ist nur mit Kleingeräten andienbar. Die Baustelleneinrichtungsfläche befindet sich auf dem öffentlichen Parkplatz des Steeger Seebades.

Die Baustellenandienung erfolgt komplett mit Kleingeräten über das vorhandene Fußwegnetz. Das Fußwegnetz ist mit einem Kiesunterbau hergestellt. Die Eingriffe in den Wald und die Fällung einzelner Bäume erfolgt ebenfalls mit Kleingeräten und möglichst wurzelschonend für den angrenzenden Bewuchs. Eine Neupflanzung ist nicht vorgesehen.

Zum Schutz der Liegewiese vor Überflutung sollen - neben der Erhöhung des Fußweges als künftige Barriere - die bestehenden Betonteile ausgebaut und durch Wasserbausteine ersetzt werden. Die Verbaulänge wird verkürzt und die Aufschüttung (10-20 cm) wieder zurückgenommen.

Schlussbetrachtung

Mit den geplanten Nachrüstungen des Gewässers im Bereich des Wassertretbeckens können die Forderungen der Genehmigungsbehörde zur naturverträglichen Einbindung der Anlage erreicht werden.

Die Maßnahme beinhaltet zusammenfassend folgende Anlagenteile:

- Einbau einer rauen Rampe im Riedbach, im Bereich des Kneippbeckens
- Ersatz der unnatürlichen Uferverbauung; Rückbau der Betonfertigteile im Böschungsbereich
- Verbesserung des Hochwasserschutzes der Liegewiese
- Anhebung des Fußgängersteiges
- Ausgleichsmaßnahmen

Die Maßnahmenausführungen sind innerhalb der für den Gewässerbau erlaubten Zeit (Fischschonzeit: von Oktober bis April) für August / September 2020 vorgesehen und werden voraussichtlich rd. 4 Wochen andauern.

Die reinen Baukosten belaufen sich auf rd. 37.000 €/netto mit folgenden Kostenanteilen:

- raue Rampe: rd. 29.000 €/netto
- Kneippbecken Umgestaltung: rd. 7.000 €/netto
- Schutz Liegewiese: rd. 1.500 €/netto

Für die Investitionsmaßnahme sind im städtischen Haushalt 2020 67.000 € eingestellt.

Die Verwaltung empfiehlt, die Maßnahme wie oben beschrieben in der zulässigen Zeit von August bis September 2020 auszuführen.

Beschlussantrag:

1. Die vorgelegten Planungen zur Umgestaltung des Steeger See Kneippbeckens werden dem Landratsamt zur Plangenehmigung eingereicht.
2. Die Ausschreibungsfreigabe zur Maßnahmenumsetzung im Haushaltsjahr 2020 wird erteilt.
3. Die Verwaltung wird im Rahmen der Kostenberechnung, bis zu einer maximalen Kostenüberschreitung von 10 %, zur Vergabe der Bauleistungen ermächtigt.

Anlagen:

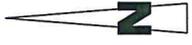
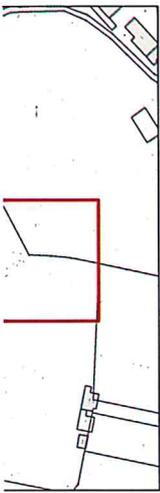
Lageplan zu Umgestaltung Kneippbecken/Riedbach; Bestandsplan Kneippbecken/Riedbach

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 19.05.2020

Anlage 1 zu Vorlage Nr. 40/533/2020 - Planung -

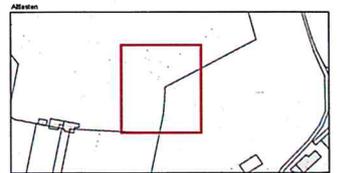
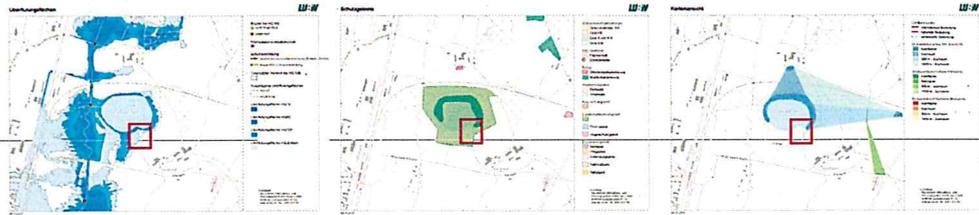


- Legende:**
- Bösung Bestand
 - Bösung Planung
 - Bauwerke Planung
 - Wasserfläche
 - Auffüllung
 - Erddeckschichten
 - Wegebau
 - Flussbauwerke Planung
 - Überlaufschicht 100-Erdem
- Legende Kolaster:**
- Grenzpunkt endgültig genehmigt und vermarktet
 - Grenzpunkt endgültig genehmigt, unvermarktet
 - Grenzpunkt nicht endgültig genehmigt aber vermarktet
 - Grenzpunkt nicht endgültig genehmigt, unvermarktet
 - Gewässergränze
 - Flutdecksgränze

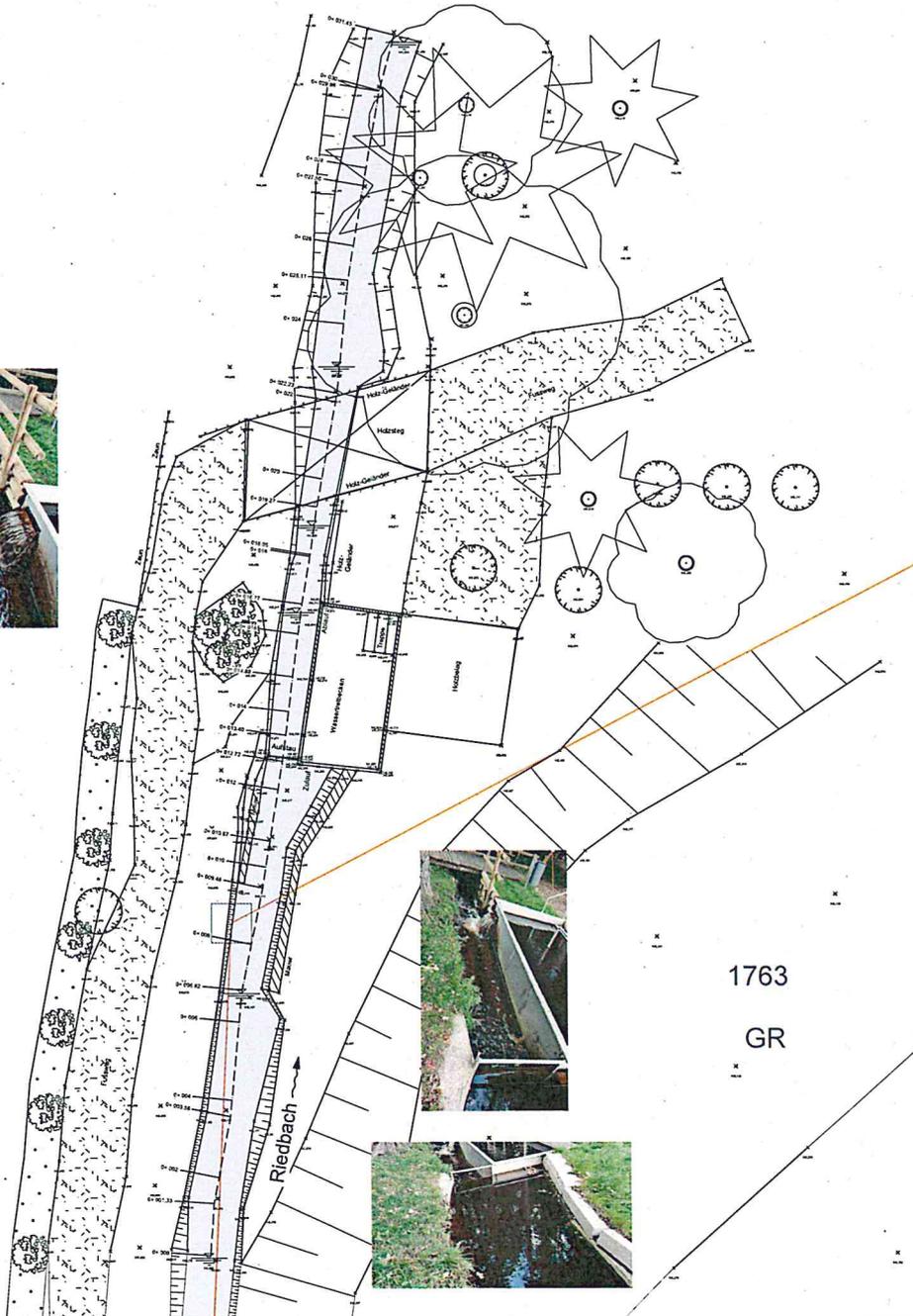


Anlage 2 zu Vorlesung Nr. 40/533/2020

- Bestand -



344



1763
GR

- Legende Kataster**
- Grenzpunkt eindeutig genehmigt und bemessen
 - ⊗ Grenzpunkt eindeutig genehmigt, unbenannt
 - ⊙ Grenzpunkt nicht eindeutig genehmigt, aber angenommen
 - ⊕ Grenzpunkt nicht eindeutig genehmigt, unbenannt
- Bauwerkungsgerade
— Hausausgangspunkt

Kataster: Aulendorf 03.2018 **VORABZUG**
Datum: 07.09.2020

Koordinatensystem		Datum	
UTM-ETRS89/UTM Zone 32N		07.09.2020	
Höhensystem		Bereich	
Normalnull (NN) / DMS 1983 - Bonn 100		Aulendorf	
Höhe in Normalnull (NN) / DMS 1983 - Bonn 100		Aulendorf	
RS RAPP + SCHMID		RAPP + SCHMID	
Stadt Aulendorf		STADT AULENDORF	
Kreis Ravensburg		Kreis Ravensburg	
Kneippbecken Steeger See		Kneippbecken Steeger See	
Durchgängigkeit Riedbach		Durchgängigkeit Riedbach	
Bestandsplan		Bestandsplan	
Genehmigungsplanung		Genehmigungsplanung	

RAPP + SCHMID Bauingenieur GmbH
 Kneippbecken Steeger See
 Durchgängigkeit Riedbach
 Bestandsplan
 07.09.2020



STADT AULENDORF

Stadtbauamt Regina Pfeiffer		Vorlagen-Nr. 40/534/2020	
Sitzung am 27.05.2020	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 6 Gewässer und Gräben II. Ordnung - Vergabe Planungsleistungen für gewässerökologische Gesamtkonzeption (Pflege und Aufwertung)</p>			
<p>Ausgangssituation: Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist festgelegt, dass die Kommunen für den Unterhalt der Gewässer und Gräben II. Ordnung zuständig sind - dies unabhängig davon, ob sich das Gewässer bzw. der Graben auf einem kommunalen, oder privaten Grundstück befindet.</p> <p>In der Gewässerkarte der LUBW (Anlage 2) sind diese Gewässer und Gräben II. Ordnung blau dargestellt.</p> <p>Im Gemeindebezirk Aulendorf sind dies unter anderem die Gewässer Schussen, Mühlbach, Erletgraben, Quellbach, Ach, Riedbach, Schwefelbach, Münchenreuter Bach, Dolpenriedgraben, Haslacher Bach, Schlupfenbach, Krebsgraben, Steinach.</p> <p>Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst die Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (WHG § 31, 39 ff):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses - Erhaltung und Neuanpflanzung standortgerechter Ufervegetation - Erhalt und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers als Lebensraum und Schutz für wildlebende Tiere und Pflanzen - Erhalt von Gewässern in einem Zustand der hinsichtlich der Abführung und Rückhaltung von Wasser, Geschiebe und dgl. den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht - Die Ufer sind in naturnaher Bauweise zu sichern, zu gestalten und zu pflegen - Die Belange der Fischerei sind zu berücksichtigen - Die Unterhaltungsmaßnahmen sind hierbei in der Zeit zwischen Mitte August bis spätestens Ende Oktober erlaubt und sind auf das wasserwirtschaftlich Erforderliche zu beschränken <p>Im WHG § 38, sind die Belange des Gewässerrandstreifens geregelt: Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer und der Sicherung des Wasserabflusses. Die Unterhaltung und Pflege der Gewässerrandstreifen obliegt entlang Gewässern und Gräben II. Ordnung den Kommunen bzw. bei Privatgräben den Grundstückseigentümern. Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich 10 m und im Innenbereich 5 m breit herzustellen bzw. zu erhalten.</p> <p>Bei der Zuständigkeit der Gewässerunterhaltung durch die Gemeinde endet die Zuständigkeit ab der Gewässerböschungsoberkante, oder ab der mittleren Hochwasserlinie:</p> <p>Zum Schutz der Gewässer und Gräben u.a. vor Erwärmung, sowie zum Schutz wildlebender</p>			

Tiere und Pflanzen (Rückzugsraum, Laichplatz, Winterlebensraum, Brutplätze), ist im Bereich des Gewässerrandstreifens auf eine Strukturvielfalt an hochwachsenden Gräsern, Sträucher und Bäume zu achten.

Ebenso ist im WHG geregelt, dass ein guter ökologischer Zustand von Oberflächengewässer herzustellen und zu erhalten ist.

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Naturschutzgesetz BW, ist der Artenschutz geregelt.

In Aulendorf ist hierbei die besonders geschützte Bachmuschel und Groppe vorhanden.

Zum Erhalt und Aufwertung der Gewässerökologie soll in enger Abstimmung mit dem Landratsamt Ravensburg für die Fließgewässer- und Gräben eine Gesamtkonzeption erstellt werden, welche unter anderem auch als Kompensationsmaßnahme / Ökokontomaßnahme herangezogen, oder für Förderungen des Landes beantragt werden können.

Im Gemarkungsbereich Aulendorf und Teilortschaften bestehen - gemäß der zur Überplanung vorgesehenen Gewässer und Gräben - rd. 27 km Gewässer II. Ordnung und 25 km Gräben.

Hierbei sind teilweise ebenso auch privat zu unterhaltende Gräben beinhaltet; dies um den privaten Unterhaltungspflichtigen künftig ein Instrument zur fachgerechten Praxis der Grabenunterhaltung an die Hand geben zu können.

Für die Bestandserhebungen und Planungen zur Erstellung einer Fließgewässer- und Grabenpflege-Gesamtkonzeption, hat das Büro 365° freiraum + umwelt aus Überlingen auf Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) § 31 ein Angebot mit einem Bruttoangebotspreis von 14.137,47 € abgegeben.

Das Büro 365° freiraum + umwelt hat bereits mehrere Maßnahmen für die Stadt Aulendorf geplant und abgewickelt, wie z.B. die Schussenrenaturierung, die Eingrünungen im Bereich des Baugebietes Safranmoos, der Poststraße und der Hauptstraße (Baumallee) zum Bahnhof.

Die Verwaltung empfiehlt die Vergabe der Honorarleistungen an das Büro 365° freiraum + umwelt aus Überlingen.

Die Finanzierung erfolgt im Verwaltungshaushalt unter dem Sachkonto Wasserläufe Wasserbau.

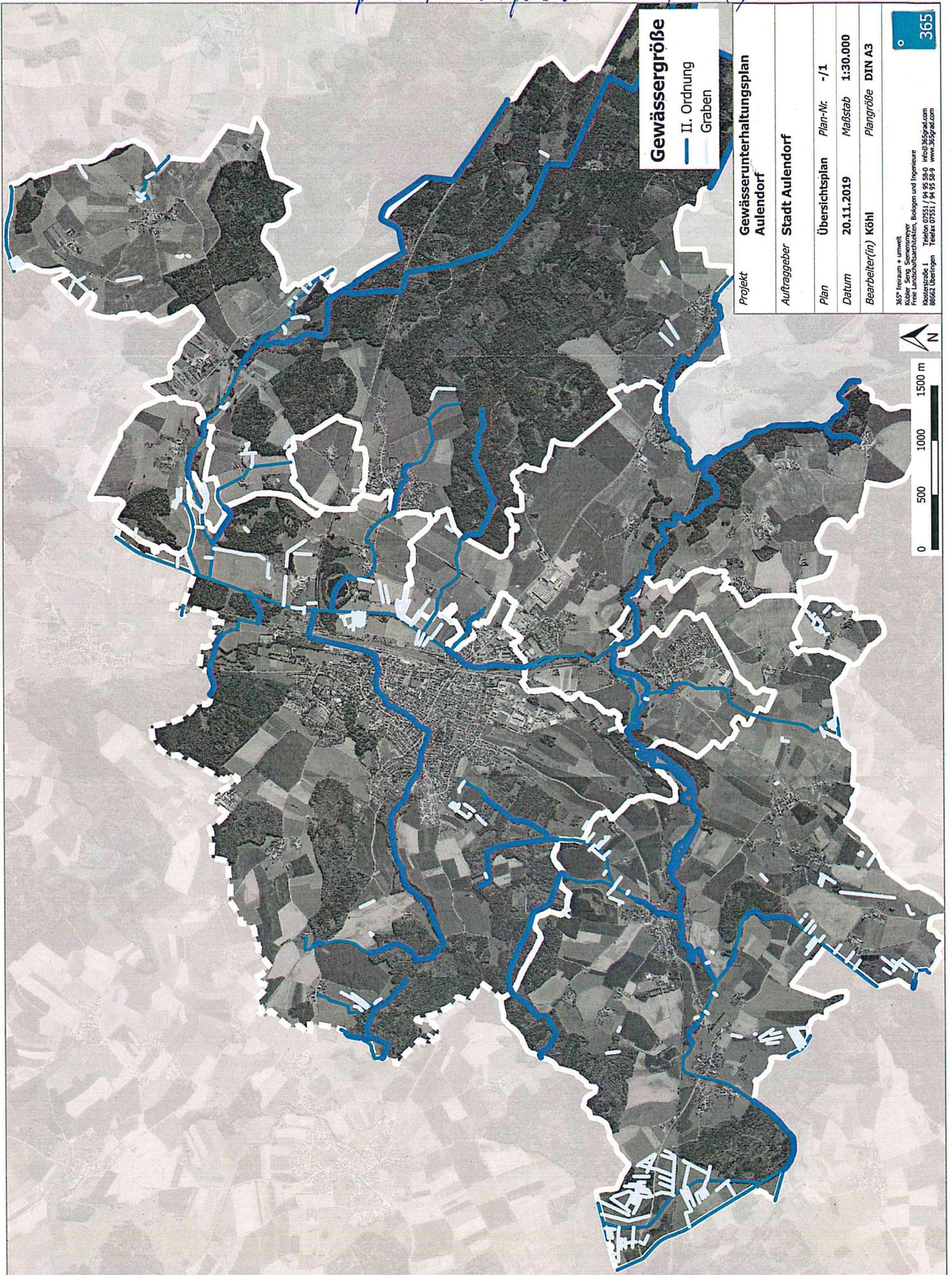
Beschlussantrag:

1. Die Erstellung einer Fließgewässer- und Grabenpflege-Gesamtkonzeption wird beschlossen.
2. Die Planungsleistungen für die Fließgewässer- und Grabenpflege-Gesamtkonzeption wird an das Büro 365° freiraum + umwelt aus Überlingen zu einem Bruttoangebotspreis von 14.137,47 € vergeben.

Anlagen: Lageplan der zur Überplanung vorgesehenen Gewässer und Gräben, LUBW Kartenausschnitt, Uferstrandstreifen / Zuständigkeit Gewässerunterhaltung

Beschlussauszüge für Bürgermeister Hauptamt Kämmerei Bauamt Ortschaft

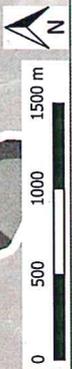
Aulendorf, den 19.05.2020



Gewässergröße
— II. Ordnung
— Graben

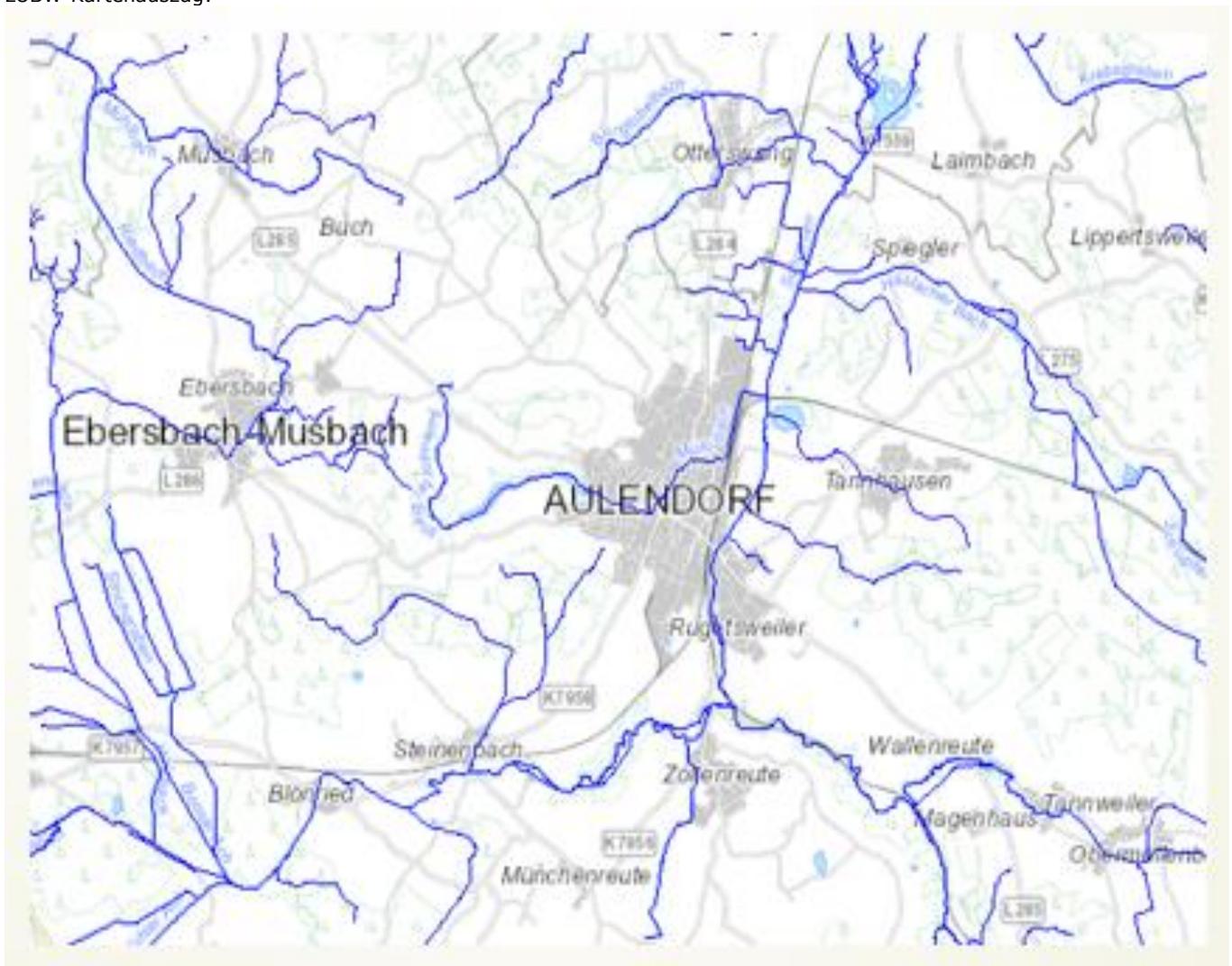
Projekt	Gewässerunterhaltungsplan Aulendorf		
Auftraggeber	Stadt Aulendorf		
Plan	Übersichtsplan	Plan-Nr.	-/1
Datum	20.11.2019	Maßstab	1:30.000
Bearbeiter(in)	Köhl	Plangröße	DIN A3

365° freiraum + umwelt
Kubie Sang, Semmeringer
Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure
Klosterstraße 1
88664 Überlingen
Telefon 07551 / 94 95 59-0 info@365grad.com
www.365grad.com



Anlage 2 zu Vorlagen Nr. 40/534/2020

LUBW-Kartenauszug:



<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>

Uferrandstreifen / Zuständigkeit Gewässerunterhaltung

